

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Interconsult GmbH | Srl
 Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio
 I-39100 Bozen | Bolzano
 T 0471.306.411 | F 0471.976.462
 E info@interconsult.bz.it
 I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt-, Eintragsnummer Handelsregister Bozen
 Codice fiscale, Part. IVA, numero iscrizione registro imprese Bolzano
 02526430216

Ges.-Kap. v.e. | Cap.soc. i.v. € 10.000,00

RS 22/08

Bozen, den 08.12.2008

Freigebige Zuwendungen und Sachbezüge zu Feiertagen

Mit Gesetzesverordnung Nr. 93/08 vom 29.05.2008, umgewandelt in Gesetz Nr. 112/08 vom 21.07.2008 wird die **Befreiung von der Lohnsteuer für freigebige Zuwendungen** nach Art. 51 Abs. 2 lit. b) TUIR **abgeschafft**. Betroffen sind **freigebige Zuwendungen in Geld- und Sachwerten bis zu einem Betrag von jährlich € 258,23**, die den Arbeitnehmern **zu Feiertagen und festlichen Anlässen** gewährt werden sowie Zuschüsse die Arbeitnehmer in schwerwiegenden persönlichen oder familiären Notsituationen sowie im Falle von Wucher oder Erpressungen erhalten. Die genannten Zuwendungen **sind nicht mehr steuerbefreit und müssen künftig der Lohnsteuer und den Sozialabgaben unterworfen werden**. Das Rundschreiben Nr. 49/E der Agentur der Einnahmen gilt die Neuregelung für **jene Zuwendungen, die nach dem 29.05.2008 ausbezahlt wurden**.

Nicht abgeschafft ist hingegen die Regelung bezüglich der **Sachbezüge** der Arbeitnehmer, die laut Art. 51 Abs. 3 TUIR **bis zu einem Wert von 258,23 € steuerbefreit bleiben, jedoch zur Gänze der Steuer unterliegen, falls sie diesen Wert überschreiten**.

Im Rundschreiben 59/E vom 22.10.2008, Pkt. 16), hat die Agentur der Einnahmen wieder die Möglichkeit eröffnet, **Sachbezüge im Rahmen von Feiertagen oder festlichen Anlässen zu gewähren**. Der Unterschied ist nun jedoch, dass **diese Sachbezüge keine Geldleistungen sein dürfen**, sondern nur **Güter oder Dienstleistungen oder Gutscheine** welche diese verkörpern, d.h. es kann kein Weihnachtsgeld mehr steuerfrei ausgezahlt werden. Ein weiterer Unterschied ist auch, dass diese Sachbezüge nicht mehr an alle Mitarbeiter gewährt werden müssen, sondern auch nur einzelnen Mitarbeitern gegeben werden können.

Ausbezahlte Summen	Rechtliche Grundlagen	Bedingungen		Art der Gewährung
Freigebige Zuwendungen	Art. 51, Abs. 2, lit. b) DPR 917/86 (abgeschafft mit Wirksamkeit 29.05.08)	Gewährt der Gesamtheit der Angestellten oder Kategorien derselben.	Zu Feiertagen oder festlichen Anlässen	In Geldwerten oder Sachwerten
Sachbezüge	Art. 51, Abs. 3, DPR 917/86	Personenbezogene Gewährung	----	Nur in Sachwerten (Güter, Dienstleistungen oder Gutscheinen, welche diese verkörpern)

Die Unternehmen und Freiberufler können Sachzuwendungen in Form von Gütern, Dienstleistungen oder Gutscheinen, welche Güter und Dienstleistungen verkörpern, zu Feiertagen oder feierlichen Anlässen gewähren. Wenn der Wert der Sachzuwendungen € 258,23 überschreitet, so muss der Angestellte den gesamten Betrag den Sozialbeiträgen und der Einkommenssteuer unterwerfen. Die generellen Kriterien zur Festlegung des Wertes der Sachbezüge sind im Art. 51 Tuir Abs. 3¹ enthalten.

Das Limit der € 258,23 wird einheitlich auf die gesamten Sachbezüge, welche der Angestellte in der jeweiligen Steuerperiode erhalten hat angewandt, auch für Sachbezüge, welche dieser im Rahmen anderer, vorhergehender Arbeitsverhältnisse bezogen hat. Die anderen Sachbezüge bzw. fringe benefit sind jene gemäß Art. 51 Abs. 3 und 4 des DPR 917/86 (zur Verfügungsstellung von PKW, Darlehen, Mietwohnungen, Transportdienstleistungen, Sachbezüge), jedoch ausgenommen jener Beträge, welche der Angestellte direkt oder durch Einbehalt bezahlt hat, inklusive der dem Angestellten angelasteten Mehrwertsteuer.

Dies bedeutet, dass wenn z.B. der Angestellte ein Firmenauto zur Verfügung gestellt bekommt und dieses ein fringe benefit von € 3.500 verursacht, € 3.000 davon werden dem Angestellten einbehalten oder er bezahlt diese direkt an den Arbeitgeber, so muss der Arbeitnehmer € 500 als Sachzulagen versteuern, da die Freigrenze von € 258,32 überschritten wurde. In diesem Fall muss der Arbeitgeber auch jedes Weihnachtsgeschenk zur Gänze versteuern, auch wenn es nur der beliebte panettone ist.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult GmbH

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll



¹ Laut Art. 51 Abs. 3 werden die Sachbezüge zum normalen Wert bewertet bzw. zum Grosshandelspreis sofern es sich um selbst produzierte Güter handelt. *Art. 51 Tuir c. 3: „Ai fini della determinazione in denaro dei valori [delle erogazioni liberali] [...], si applicano le disposizioni relative alla determinazione del valore normale dei beni e dei servizi contenute nel art. 9. Il valore normale dei generi in natura prodotti dall'azienda e ceduti ai dipendenti è determinato in misura pari al prezzo mediamente praticato dalla stessa azienda nelle cessioni al grossista.“*